



## **Feststellung nach § 5 UVPG**

### **Antrag der Bruse GmbH & Co.KG, Benzstraße 19, 57439 Attendorn auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Bruse GmbH & Co.KG, Benzstraße 19, 57439 Attendorn, hat mit Datum vom 16.11.2023 die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer „Anlage die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen (hier: Flüssiggaslager bestehend aus 6 Tanks aufgeteilt auf 3 Standorte mit je 2 Tanks) dient mit einer Menge von 3 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen beantragt.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 9.1.1.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV). Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 a) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs.1 Nr. 1 UVPG und der Nr. 9.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG.

Für dieses Vorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass die Auswirkungen des geplanten Vorhabens in ihrem Ausmaß, der Komplexität, Dauer, Wahrscheinlichkeit, Häufigkeit und Reversibilität in ihrer Gesamtheit als nicht erheblich zu betrachten sind.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind für die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 1 BImSchG keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, sofern die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Nebenbestimmungen gewahrt wird.

Das Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Attendorn (Gemarkung Attendorn). Der Betriebsstandort liegt in einem Industriegebiet, dementsprechend ist das Vorhaben umgeben von Gewerbe- und Industrienutzung. Die nächste schutzbedürftige Wohnbebauung befindet sich rund 430m westlich des Vorhabens (Ortsteil Attendorn – Ennest). Das angedachte Vorhaben ist mit den Festsetzungen des bestandskräftigen Bebauungsplanes vereinbar. Das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG und liegt zudem auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereiches (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach § 3 Umweltinformationsgesetz bei der zuständigen Dienststelle des Kreises Olpe, Der Landrat, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe eingesehen werden.

Kreis Olpe, 07.02.2024  
Der Landrat  
Fachdienst Umwelt  
Az.: 663 0192 0038

In Vertretung

gez.

(Scharfenbaum)